



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
WyA

St.Gallen, 29. Februar 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Goldach
Gesuch Nr. (Kanton)	23-8695
Teilstrassenplan	«Mühlebergstrasse» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Mühlebergstrasse» (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Ao. Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.

Werden bestehende Strassenabschnitte saniert, müssen diese zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der bestehende Asphalt mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss die Entsorgung des Altbelages nach der Abfallverordnung (VVEA) erfolgen.



Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch) und unbelastetem und belastetem Boden- und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Als Vollzugsbeginn gilt die Rechtskraft des dem Teilstrassenplan zu Grunde liegenden Strassenprojekts.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Mühlebergstrasse»,
Situation 1:500, Plan Nr. 2212.013-03.91, 2-fach



MÜHLEBERGSTRASSE

Mühlebergstrasse

Nr. 2.43

Gemeindestrasse 2. Klasse

Vom Gemeinderat erlassen am : 11.07.23

Der Gemeindepräsident :

Der Gemeinderatsschreiber :

Öffentlich aufgelegt vom : 24.07.23 bis : 22.08.23

Vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am : 29. Feb. 2024

Der Kantonsingenieur : i.v. R. Käch



Projekt Nr. 2212.013

Plan Nr. 03.91

Format 0.30 x 1.05

Fläche 0.31 m²

Entwurf

KRE

Gezeichnet

RAK

Geprüft

KRE

Datum

05.07.2023

Teilstrassenplan 1:500

Niederlassung :

Wiesentalstrasse 6, 9425 Thal

Tel. +41 58 451 78 25

thal@rkleb.ch

Projektleiter: Reto Käch

St.Gallen Altenrhein Altstätten SG
Rüthi Gams Alt St.Johann Samnau
rkleb.chRKL
INGENIEURBÜRO AGEmch+
Berger